

Änderungen beim Zuschuss

Anpassung Richtlinie, Frist und Prozess ab 2025

- Überarbeitung der Richtlinie für klare und verständliche Regelungen über zuschussfähige und nicht zuschussfähige Ausgaben.
- Vereinfachung/Erleichterung des Antragsprozesses; **zukünftig nur ein Antrag nebst Belegen erforderlich; keine vorherige Beantragung notwendig**
- **Zuschussantrag nebst Belege-Upload in der App umgesetzt**
- **Einführung einer klaren Frist für den spätesten Antragseingang und zwar der 15.10. eines Jahres**

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für niedersächsische Verkehrswachten

Die niedersächsischen Verkehrswachten übernehmen eine wichtige Funktion in der Verkehrssicherheitsarbeit. Sie unterstützen die Präventions- und Verkehrssicherheitsprogramme sowie Kommunikationsmaßnahmen der Landesverkehrswacht Niedersachsen und des Forums „Innovativ und verkehrssicher in Niedersachsen“. Daher fördert die Landesverkehrswacht Niedersachsen die Vereins- und Präventionstätigkeit mit Zuschüssen auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Die Landesverkehrswacht Niedersachsen erhält die erforderlichen Zuwendungen, wie sie im Haushaltsansatz des jeweiligen Kalenderjahrs zu Grunde gelegt sind.
- (2) Die Verkehrswacht muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- (3) Die Verkehrswacht muss Mitglied im Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V. sein.
- (4) Die Verkehrswacht beantragt und erhält für die zuschussfähigen Aufwendungen keine anderweitige, kostendeckende Förderung oder Zuwendungen.
- (5) Die zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen beziehen sich auf das Kalenderjahr, in welchem der Zuschuss gewährt wird.
- (6) Die Verkehrswacht hebt alle Originalbelege für zuschussfähige Ausgaben mindestens 5 Jahre, beginnend mit Endes des Kalenderjahres, in welchem der Zuschuss beantragt wurde, auf.
- (7) Die Verkehrswacht beachtet bei allen zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
- (8) Die Verkehrswacht beachtet bei allen zuschussfähigen Ausgaben bzw. Aufwendungen, ab einer Zuschusshöhe oberhalb von derzeit 3.000,- Euro netto bzw. für eine einzelne Ausgabe oberhalb von derzeit 3.000,- Euro netto, die (vergabe)rechtlichen Regelungen der Anlage ANBest-I in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zuschussfähige Ausgaben bzw. Aufwendungen

Zuschüsse können grundsätzlich für nachfolgende Ausgabenbereiche gewährt werden:

- (1) Betriebsausgaben (bspw. Versicherungen, Mieten, Energie- Kfz- oder IT-Kosten).
- (2) Ausgaben für Präventionsveranstaltungen und -maßnahmen.
- (3) Ausgaben für Materialien und Medien für die Präventionsarbeit (bspw. Lernmedien, Plakate, Trainingsgeräte).
- (4) Ausgaben für Aus- und Weiterbildung.
- (5) Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der zuschussfähigen Ausgaben für eine Aufwandsentschädigung ist dabei begrenzt auf maximal 80 Euro pro Tag.

3. Nicht zuschussfähige Ausgaben bzw. Aufwendungen

Zuschüsse können grundsätzlich nicht für nachfolgende Ausgabenbereiche gewährt werden:

- (1) Ausgaben oder Aufwandsentschädigungen im Rahmen von Programmen der Deutschen Verkehrswacht oder des Deutschen Verkehrssicherheitsrates.
- (2) Mitgliedsbeitrag für den Landesverkehrswacht Niedersachsen e.V.
- (3) Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger (Vorstand) oder Personalkosten für hauptberufliche Angestellte.
- (4) Reise-, Verpflegungs- und Repräsentationskosten, egal aus welchem Anlass.
- (5) Ausgaben bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit Fahrsicherheitstrainings, egal aus welchem Anlass.
- (6) Ausgaben bzw. Aufwendungen für Baumaßnahmen, egal aus welchem Anlass.

5. Beantragung des Zuschusses (Höhe, Fristen, Unterlagen, Rechtsanspruch)

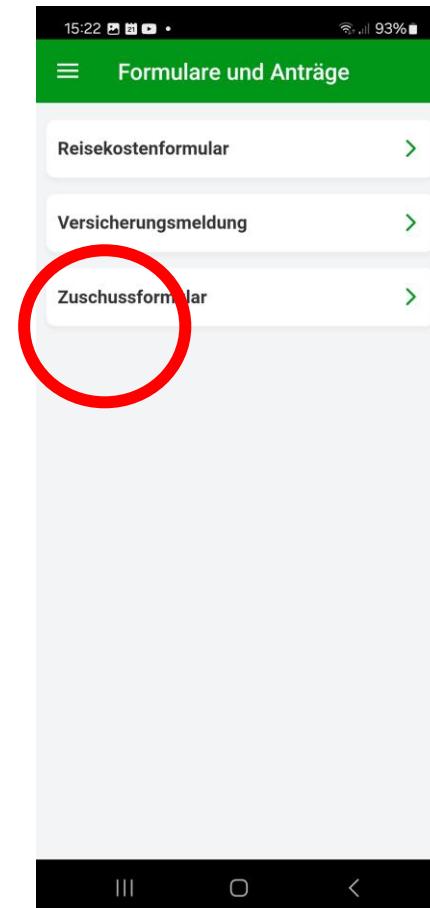
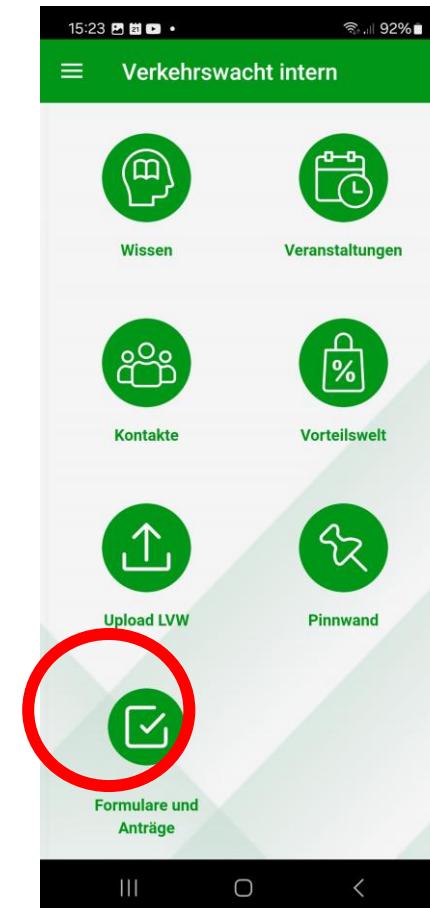
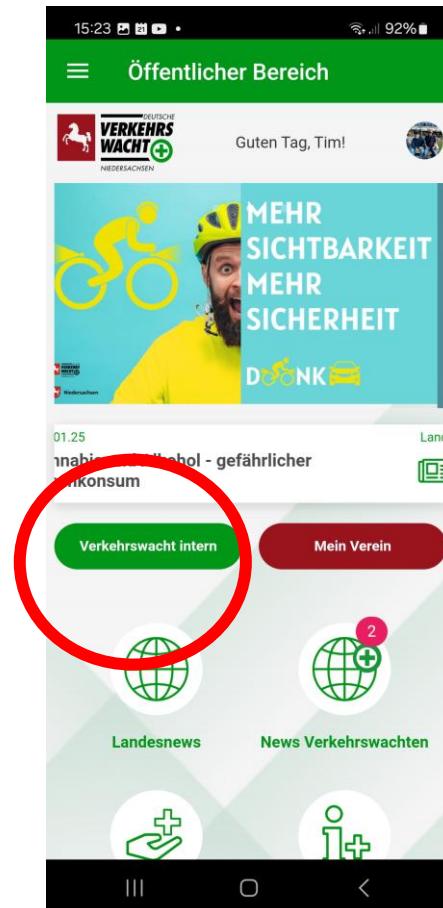
- (1) Ein Antrag auf Zuschüsse, nebst der die entsprechenden zuschussfähigen Ausgaben begründenden Belege, muss bis spätestens **15.10.** (bzw. den darauffolgenden Werktag) eines Jahres **vollständig** bei der Landesverkehrswacht vorliegen.
- (2) Zuschussanträge, die nach dem **15.10.** (bzw. den darauffolgenden Werktag) eingehen, können nicht mehr berücksichtigt und kein Zuschuss für das Kalenderjahr gewährt werden.
- (3) Der Zuschussbetrag ist von der gemeldeten zu betreuenden Einwohnerzahl der Verkehrswachten (derzeitige Umrechnungsformel: maximaler Zuschuss = gemeldete Einwohner x 0,026 EUR) und der verfügbaren Mittel der Landesverkehrswacht Niedersachsen abhängig.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines bestimmten Zuschussbetrages besteht nicht.
- (5) Es können nur Belege akzeptiert werden, die auf den Namen der eigenen Verkehrswacht ausgestellt sind. Belege, die z.B. auf einen privaten Namen oder auf eine andere Organisation ausgestellt sind können nur dann akzeptiert werden, wenn gesondert und schriftlich versichert wird, dass die betreffende Ausgabe für die Verkehrswacht getätig wurde.
- (6) Im Einzelfall kann vor Einreichung des Antrages nebst Belegen ein Zuschuss vorab anteilig ausgezahlt werden, wenn ansonsten die Durchführung der Maßnahmen gefährdet wäre.

Anleitung - Zuschussformular in der App Verkehrswacht Niedersachsen ausfüllen

1. Zuschussformular in der App aufzurufen

- 1. Schritt:
Verkehrswacht intern
Feld drücken
- 2. Schritt:
Formulare und
Anträge
- 3. Schritt:
Zuschussform
ular

App Verkehrswacht Niedersachsen



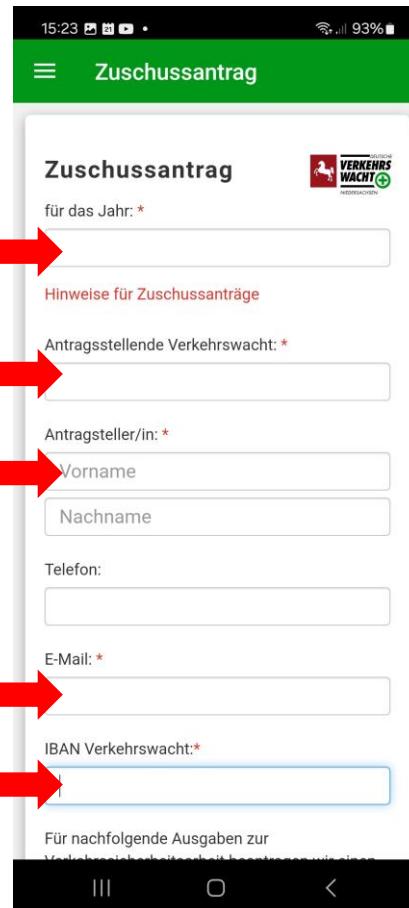
! Alternativ können Sie das Zuschussformular auch über den öffentlichen Bereich über das Menü-Symbol oben links (3 Striche) aufrufen.

Anleitung - Zuschussformular in der App Verkehrswacht Niedersachsen ausfüllen

2. Formular ausfüllen, Belege hochladen, abschicken

- 1. Schritt:
Felder mit *
Sternchen
ausfüllen

Formularfelder
ausfüllen



- 2. Schritt:
Betrag und
Ausgaben
Nachweise

€ Betrag eintragen!

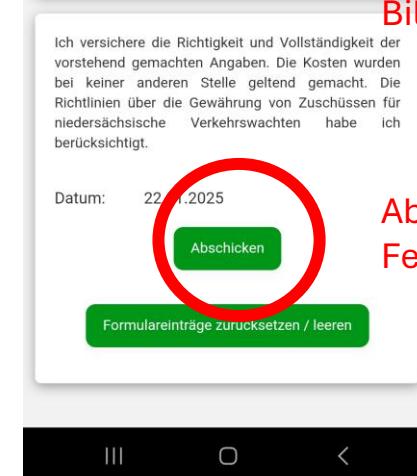
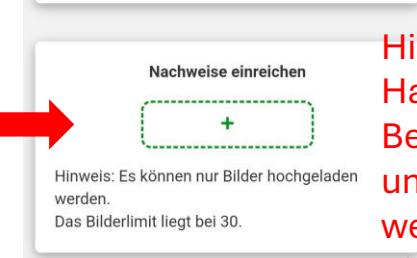
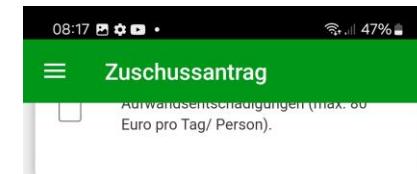
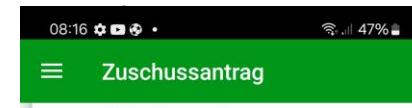
Ausgaben ankreuzen

Ausgaben-Nachweise

Folgende Ausgaben-Nachweise sind unserem Zuschussantrag beigelegt: Bitte zutreffende Ausgabe ankreuzen und Belege über den Upload-Button übertragen.

- Betriebsausgaben (z.B. Versicherungen, Mieten, Energie- Kfz- oder IT-Kosten).
- Ausgaben für Präventionsveranstaltungen und -maßnahmen.
- Ausgaben für Materialien und Medien für die Präventionsarbeit (z.B. Lernmedien, Plakate, Trainingsgeräte).
- Ausgaben für Aus- und Weiterbildung

Hier können mit dem
Handy Fotos von
Belegen gemacht -
und hochgeladen
werden (bis zu 30
Bilder)



Abschicken drücken
Fertig

- Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags und des Zuschussbetrages für eine Verkehrswacht **bleibt unverändert**.
- Der **Mitgliedsjahresbeitrag** der Verkehrswachten ist von der gemeldeten zu betreuenden Einwohnerzahl der abhängig.
Formel Beitrag = gemeldete Einwohner x 0,015 EUR
- Der **Zuschussbetrag** ist ebenfalls von der gemeldeten zu betreuenden Einwohnerzahl der Verkehrswachten und den verfügbaren Mitteln der Landesverkehrswacht Niedersachsen abhängig.
Formel Zuschuss = gemeldete Einwohner x 0,026 EUR

Berechnungs-Beispiel: Eine Verkehrswacht betreut ein Gebiet von 30.000 Einwohnern.

- *Mitgliedsbeitrag OVW an LVW = 450,00 € (30.000 x 0,015 €)*
- *Zuschuss LVW an OVW = 780,00 € (30.000 x 0,026 €)*

